

RICHTLINIE

des Landkreises Alzey-Worms zur Förderung von Maßnahmen innerhalb der Ferienzeit im Landkreis Alzey-Worms durch Mittel des Landes Rheinland-Pfalz

1. Allgemeines

Das Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz stellt für die Förderung von Ferienmaßnahmen Mittel für den Landkreis Alzey-Worms zur Verfügung. Diese werden vom örtlich zuständigen Jugendamt verwaltet. Ziel ist es dabei, die Maßnahmen der Jugendarbeit innerhalb der Ferienzeiten im gesamten Landkreis zu unterstützen und zu fördern.

2. Geförderte Maßnahmen

2.1. Zentrale Ziele der Förderung der Ferienangebote

Diese vier zentralen Ziele müssen erfüllt sein:

- Die Maßnahme trägt zu einem familienunterstützenden Angebot bei.
- Die Maßnahme orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien
- Die Qualität der Maßnahme wird sichergestellt und das Angebot bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- Es findet eine angemessene Elternbeteiligung statt unter Berücksichtigung sozialer Komponenten. Der Elternbeitrag muss so gestaltet sein, dass kein Kind aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen wird. Zudem soll eine tägliche Mittagsverpflegung gewährleistet werden.

2.2. Zielgruppe

Die Angebote in den Ferien sollen bevorzugt für Kinder (6 bis 13 Jahre) berufstätiger Eltern und Alleinerziehender angeboten werden.

2.3. Zeitlicher Umfang

Die geförderten Maßnahmen sollen einen zeitlichen Mindestumfang von acht Stunden am Tag nicht unterschreiten, sodass eine Unterstützung Berufstätiger gegeben ist. Maßnahmen, die eine Arbeitswoche bzw. Brückentage abdecken werden bevorzugt bezuschusst. Es steht dem Veranstalter jedoch grundsätzlich frei,

eine Tagesveranstaltung oder mehrtägige Veranstaltung (ohne Übernachtung) anzubieten.

2.4. Ausschluss von weiteren Landesmitteln und Landkreismitteln

Zur Finanzierung können auch weitere Landesmittel eingesetzt werden bis zur Höhe der Gesamtkosten. Dies gilt nicht, wenn die entsprechende Maßnahme eine Landesförderung nach dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) in Anspruch nimmt. Hier ist nach Nr. 1.3 der VV-JuFöG der Einsatz weiterer Landesmittel im Regelfall ausgeschlossen, sodass zum Beispiel kein Antrag auf „Soziale Bildung“, „Soziale Bildung Plus“ sowie eine Landeszuwendung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit zusätzlich gestellt werden kann.

Bei der Inanspruchnahme dieser Mittel entfällt eine zusätzliche Förderung durch den Landkreis Alzey-Worms.

3. Zuschussberechtigt

- 3.1. Zuschussberechtigt sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit sowie andere Träger der Jugendarbeit, die der Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII beigetreten sind.
- 3.2. Kommerzielle, gewinnorientierte Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen, ebenso Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben, siehe hierzu § 5 Abs. 4 Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz – JuFöG). Ebenso von der Förderung ausgeschlossen ist der Kreisjugendring Alzey-Worms als Veranstalter von Maßnahmen.
- 3.3. Sie können aus diesem Etat - ohne Rechtsanspruch - für familienunterstützende Angebote Zuschüsse nach folgenden Richtlinien erhalten, insofern die in diesen Richtlinien genannten Kriterien erfüllt werden.
- 3.4. Die Veranstaltung ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt durchzuführen.
- 3.5. Die Zuschusshöhe kann das entstandene Defizit betragen, sofern dies die Fördersumme zulässt. Es ist möglich in den Ausgaben

Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen in Höhe von bis zu 30 € pro Veranstaltungstag und Betreuer neben den Verpflegungs- und Materialkosten anzurechnen. Bei der Vergabe der Mittel wird darauf geachtet, dem Ziel einer flächendeckenden Förderung der Ferienangebote nahe zu kommen.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragsstellung:

Die Träger der Ferienangebote beantragen die Förderung bis **zum 15. März eines Jahres** bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms. Das Formular „Förderung: Ferienangebote RLP“ sowie ein Kurzkonzept sind dafür bei der Kreisjugendpflege vorzulegen und auf Verlangen zu besprechen.

**Kreisjugendpflege Alzey-Worms
An der Hexenbleiche 34
55232 Alzey**

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Gesamtbetrachtung der eingereichten Anträge bis zum Fristdatum. Sollten die Anträge die Fördersumme übersteigen, liegt es im Ermessen des Jugendamtes die Gelder zu verteilen.

4.2. Bewilligung

Durch den Landkreis erfolgt die Bearbeitung und Weiterleitung an die Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion (ADD), die gegenüber der Kreisverwaltung über die Vergabe der Zuwendung zu entscheiden hat.

Nach erfolgter Bewilligung der ADD gegenüber der Kreisverwaltung erhalten die antragstellenden Träger vorläufige Bewilligungsbescheide durch die Kreisverwaltung.

Durch die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Ziffer 1.3 der VV zu §44 LHO kann mit der Maßnahme bereits begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

4.3. Verwendungsnachweis und Mittelabruf

Die Gesamtkostenabrechnung (Einnahmen- und Ausgabenbelege in Kopie

beigefügt) der Projektgelder für Angebote in den Ferienzeiten sowie der Abschlussbericht sind **einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Ferien, innerhalb derer die Maßnahme stattgefunden hat**, bei der Kreisverwaltung einzureichen. Ausschlaggebend ist dabei das Datum des letzten Ferientages. Bei Angeboten in den Herbstferien gilt ebenfalls die einmonatige Frist. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Unterlagen bis spätestens 15. November eines Jahres eingehen müssen, um einen rechtzeitigen Mittelabruf der Landesmittel zu gewährleisten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit entsprechendem endgültigem Bescheid durch das Kreisjugendamt Alzey-Worms. Der Mittelabruf erfolgt jeweils zwei Monate nach Ende der Oster-, Sommer- und Herbstferien.

Sonderfall: Maßnahmen in den Weihnachtsferien

Die Gesamtkostenabrechnung für die Maßnahmen in den Weihnachtsferien muss bis zum 15. Januar eingereicht werden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt bei ordnungsgemäßer Abrechnung zeitnah.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Veröffentlichungen zu den angebotenen Ferienmaßnahmen auf die Förderung des Landes und die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Alzey-Worms hinzuweisen.

6. Gültigkeit

Die Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 17. Mai 2018 in vorliegender Fassung mit Wirkung zum 01.01.2018 verabschiedet.